

Flucht, Asyl, (Aus-)Bildung und Arbeit

Grundlagen-Schulung zu den rechtlichen
Rahmenbedingungen

Teil 2: Arbeitsmarktzugang und Leistungsbezug von Geflüchteten

Arbeitsfassung, Stand: 16.02.2023

Gefördert durch:



Referent*innen



Dr. Barbara Weiser | Stefan Klingbeil | Zahra Lessan | Olaf Strübing | Sigmar Walbrecht
Piktogramme: Julia Diedrich

Eine Kooperation der niedersächsischen Netzwerke

NetwinPlus und AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete,

die im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ gefördert werden.

Die Präsentation befindet sich in der Prüfung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

WIR-Schulungskonzept

Schulungskonzept mit Präsentation ausschließlich für die Projektverbände in WIR

- Verwendung nur mit Quellenangabe „© WIR-Arbeitsgruppe“
- **WIR-Arbeitsgruppe:**
 - Özlem Erdem-Wulff, Der Paritätische Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein (Schleswig-Holstein)
 - Perrine Dilling, Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH (Bayern)
 - Frank Hildebrand, Landkreis Hersfeld-Rotenburg (Hessen)
 - Dr. Barbara Weiser, Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. (Niedersachsen)
 - Christiane Welker, Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH (Thüringen)
 - Sigmar Walbrecht, Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. (Niedersachsen)
 - Sunna Keles, Büro der Beauftragten des Senats von Berlin für Integration und Migration (Berlin)

Folien mit Landeswappen beziehen sich ausschließlich auf das entsprechende Bundesland, liegen in der inhaltlichen Verantwortung eines WIR-Landesnetzwerks und sind urheberrechtlich geschützt.

Verwendung von Inhalten des WIR-Schulungskonzeptes nur nach schriftlicher Genehmigung der WIR-Arbeitsgruppe, vertreten durch Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH.

WIR



Kontext



Status



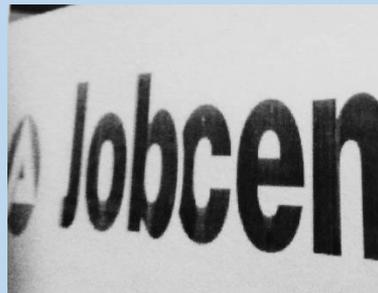
Arbeitsmarktzugang



AsylbLG / SGB III



SGB II



Bleibeperspektiven



Vernetzung





**Ammerland@
(Net-)Work**

Koordination:
KVHS Ammerland
gGmbH
www.kvhs-ammerland.de

BIN+

Koordination:
Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband HB e.V.
<https://www.bin-bremen.de/>

LINA

Koordination:
Volkshochschule Heidekreis gGmbH
www.vhs-heidekreis.de

netwin+

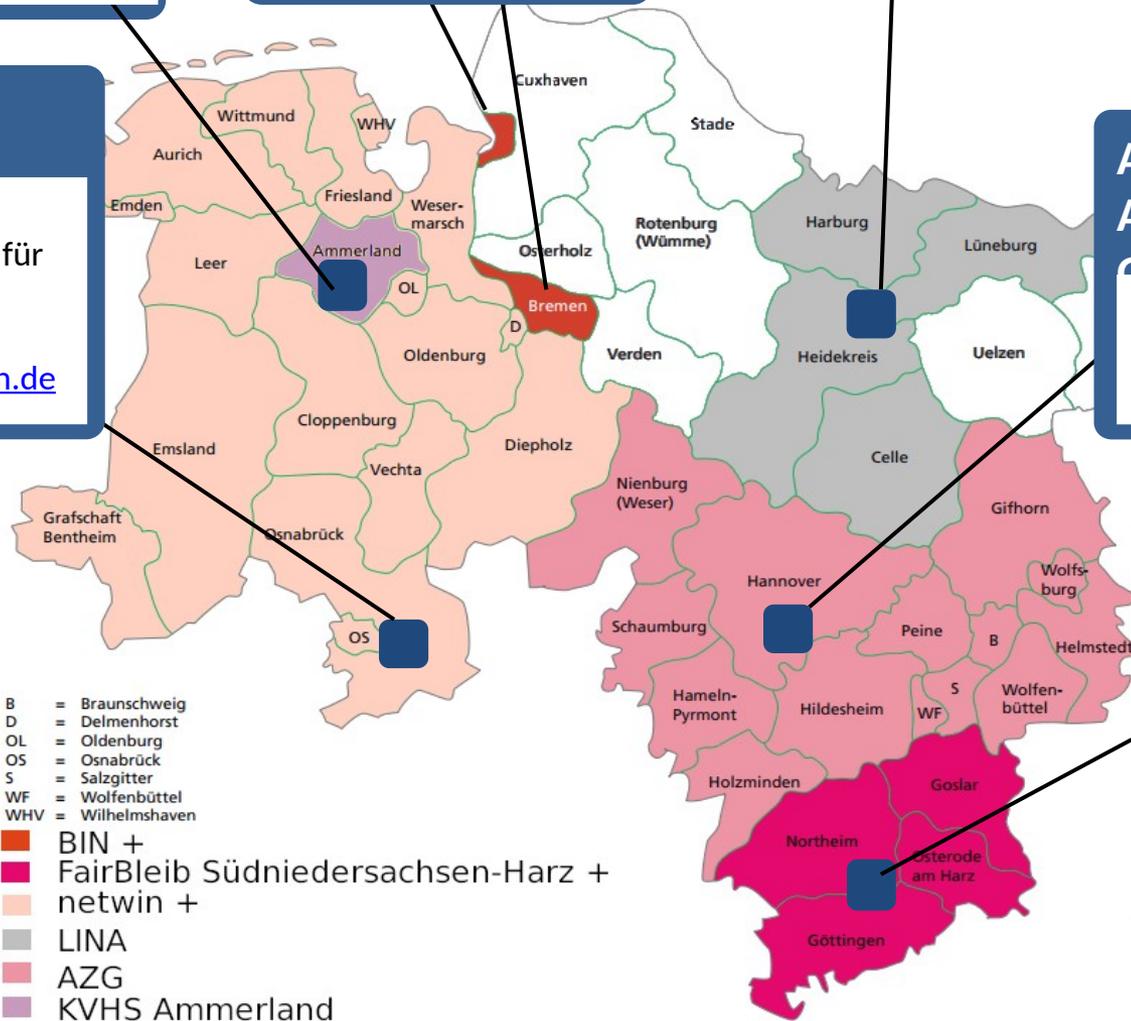
Koordination:
Caritasverband für
die Diözese
Osnabrück e.V.
www.esf-netwin.de

**AZG -
Arbeitsmarktzugang für
Geflüchtete**

Koordination:
Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
www.arbeitsmarktzugang.de

**FairBleib
Süd-niedersachsen
Harz +**

Koordination:
Bildungsgenossenschaft
Süd-niedersachsen eG
www.bildungsgenossenschaft.de



- B = Braunschweig
- D = Delmenhorst
- OL = Oldenburg
- OS = Osnabrück
- S = Salzgitter
- WF = Wolfenbüttel
- WHV = Wilhelmshaven

- BIN +
- FairBleib Süd-niedersachsen-Harz +
- netwin +
- LINA
- AZG
- KVHS Ammerland

WIR



Kontext



Status



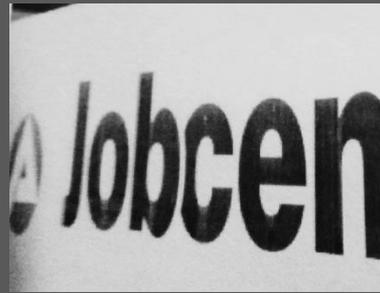
Arbeitsmarktzugang



AsylbLG / SGB III



SGB II



Bleibeperspektiven



Vernetzung



Relevante Zielgruppen

AsylbLG / SGB III



Zuständigkeit der **Bundesagentur für Arbeit**: alle Personen, die arbeitslos gemeldet sind.

Insbesondere Personen, die folgende Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung erhalten:

- **ALG I**
- **AsylbLG**, d.h. Personen mit
 - Aufenthaltsgestattung,
 - Duldung oder
 - Aufenthaltserlaubnis, die im AsylbLG aufgeführt ist
- **SGB VIII**, vor allem unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)

Förderung der Arbeitsaufnahme bei Arbeitsmarktzugang

Förderung der Arbeitsaufnahme (uneingeschränkt):

- Beratung und Vermittlung*
- Förderung aus dem Vermittlungsbudget
(z. B. für Anerkennungsverfahren bei ausländischen Abschlüssen)*
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung*
- Berufliche Weiterbildung (z. B. für Anpassungsqualifizierung)
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Eingliederungszuschüsse
-

Ausbildungsförderung (uneingeschränkt):

- Einstiegsqualifizierung (EQ)
- Begleitende Phase der Assitierten Ausbildung (AsA)

*Asylsuchende, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, können auch bei fehlendem Arbeitsmarktzugang gefördert werden

Ausbildungsförderung nach SGB III / BAföG mit Arbeitsmarktzugang

Status	BAföG	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	Ausbildungsgeld	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)	Assistierte Ausbildung (AsA-Flex)	Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)
Aufenthaltsgestattung	i.d.R. nicht möglich → AsylbLG	nicht möglich → AsylbLG		15 Monate Voraufenthalt*	Vorphase: 15 Monate Voraufenthalt* Begleitende Phase: sofort	nicht möglich
Aufenthaltsgestattung wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist		→ AsylbLG; bei Beginn der Ausbildung vor 31.12.2019: 15 Monate Voraufenthalt				
Duldung	15 Monate Voraufenthalt, davor → AsylbLG		Abschiebung 9 Monate ausgesetzt*			
§ 23 Abs. 1 AufenthG „wegen Krieg im Heimatland“	sofort					
§ 25 Abs. 5 AufenthG und Zugang zu Leistungen nach AsylbLG	15 Monate Voraufenthalt, davor → AsylbLG	sofort				

* wenn die Schul- und Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang in Ausbildung erwarten lassen.

Deutschkurse: Integrationskurs und DeuFöV-Kurs mit Aufenthaltsgestattung

Alle Personen mit einer Aufenthaltsgestattung haben seit dem 31.12.2022 Zugang zu

- Integrationskursen bei freien Plätzen (§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 AufenthG)
- berufsbezogener Deutschsprachförderung (§ 45a AufenthG)

Dies gilt nun unabhängig vom Herkunftsland und der vermeintlichen „Bleibeperspektive“ und auch für Personen aus den sog. sicheren Herkunftsstaaten.

Deutschkurse: Integrationskurs und DeuFöV-Kurs mit Duldung

	„normale“ Duldung (§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG)	Ermessens- duldung (§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG)	Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG) Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)	Duldung mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG)
Integrationskurs	nein	ja	ja	nein
Berufsbezogene Deutschsprach- förderung (DeuFöV)	ab 7. Monat in Duldung und wenn „arbeitsnah“*			

Geduldete, die keinen Zugang zum IK haben, können an Spezialsprachkursen teilnehmen, um das Sprachniveau A2 bzw. B1 zu erlangen (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 DeuFöV).

* „arbeitsmarktnah“ heißt: arbeitslos, arbeitssuchend oder ausbildungssuchend gemeldet oder in einem Beschäftigungsverhältnis, betrieblichen Ausbildung, einer Einstiegsqualifizierung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder in der Vorphase einer Assistenten Ausbildung sowie für Personen mit Kindern, die i.d.R. unter 3 Jahre alt sind

Fallbeispiel 3



Herr K. aus dem Pakistan

Der pakistanische Staatsangehörige Herr K. ist im **Juni 2021** nach Deutschland eingereist und hat am **2. Juli 2021** einen Asylantrag stellen können. Im **September 2021** konnte er aus der Erstaufnahmeeinrichtung in Bramsche ausziehen und wurde der Stadt Osnabrück zugewiesen. Am **28. November 2021** wurde sein Asylantrag durch das BAMF „einfach“ abgelehnt. Er legt fristgerecht Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück ein, die im Januar 2023 noch anhängig ist.

Frage 1:

Herr K. möchte im Januar 2023 gerne einen Integrationskurs besuchen. Kann er das?

Tipp:
Siehe Folie 9

Fallbeispiel 3



Frau S. aus dem Iran

Die iranische Staatsangehörige Frau S. ist im **Juni 2018** nach Deutschland eingereist und hat am **2. Juli 2018** einen Asylantrag stellen können. Im **September 2018** konnte sie aus der Erstaufnahmeeinrichtung in Braunschweig ausziehen und wurde dem Landkreis Gifhorn zugewiesen. Am **28. August 2019** wurde ihr Asylantrag durch das BAMF „einfach“ abgelehnt. Ihre fristgerechte Klage wurde durch das Verwaltungsgericht Braunschweig am **20. Oktober 2020** abgewiesen, so dass die Ablehnung des Asylantrages rechtskräftig wurde.

Frage 2:

Wenn Frau S. die Ausbildung zur Zahntechnikerin im **August 2020** begonnen hat, hatte sie dann Anspruch auf BAB und auf Förderung durch die Assistierte Ausbildung (begleitende Phase)

Tipp:
Siehe Folie 9

Fallbeispiel 3



Frau S. aus dem Iran

Die iranische Staatsangehörige Frau S. ist im **Juni 2018** nach Deutschland eingereist und hat am **2. Juli 2018** einen Asylantrag stellen können. Im **September 2018** konnte sie aus der Erstaufnahmeeinrichtung in Braunschweig ausziehen und wurde dem Landkreis Gifhorn zugewiesen. Am **28. August 2019** wurde Ihr Asylantrag durch das BAMF „einfach“ abgelehnt. ihre fristgerechte Klage wurde durch das Verwaltungsgericht Braunschweig am **20. Oktober 2020** abgewiesen, so dass die Ablehnung des Asylantrages rechtskräftig wurde.

Frage 3:

Hätte Frau S. im **Juni 2021** Anspruch auf BAB und auf Förderung durch die Assistierte Ausbildung (begleitende Phase)

Tipp:
Siehe Folie 9

Fallbeispiel 3



Frau K. aus dem Iran

Die iranische Staatsangehörige Frau K. ist im **Juni 2018** nach Deutschland eingereist und hat am **2. Juli 2018** einen Asylantrag stellen können. Im **September 2018** konnte sie aus der Erstaufnahmeeinrichtung in Braunschweig ausziehen und wurde dem Landkreis Gifhorn zugewiesen. Am **28. August 2019** wurde ihr Asylantrag durch das BAMF „einfach“ abgelehnt. Ihre fristgerechte Klage wurde durch das Verwaltungsgericht Braunschweig am **20. Oktober 2020** abgewiesen, so dass die Ablehnung des Asylantrages rechtskräftig wurde.

Frage 1:

Frau K. möchte im Dezember 2019 gerne einen Integrationskurs besuchen.

Kann sie das? Und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

Tipp:
Siehe Folie 10

Fallbeispiel 3



Frau K. aus dem Iran

Die iranische Staatsangehörige Frau K. ist im **Juni 2018** nach Deutschland eingereist und hat am **2. Juli 2018** einen Asylantrag stellen können. Im **September 2018** konnte sie aus der Erstaufnahmeeinrichtung in Braunschweig ausziehen und wurde dem Landkreis Gifhorn zugewiesen. Am **28. August 2019** wurde ihr Asylantrag durch das BAMF „einfach“ abgelehnt. Ihre fristgerechte Klage wurde durch das Verwaltungsgericht Braunschweig am **20. Oktober 2020** abgewiesen, so dass die Ablehnung des Asylantrages rechtskräftig wurde.

Frage 2:

Wenn Frau K. die Ausbildung zur Zahntechnikerin im **August 2020** begonnen hat, hatte sie dann Anspruch auf BAB und auf Förderung durch die Assistierte Ausbildung (begleitende Phase)

Tipp:
Siehe Folie 9

Fallbeispiel 3



Frau K. aus dem Iran

Die iranische Staatsangehörige Frau K. ist im **Juni 2018** nach Deutschland eingereist und hat am **2. Juli 2018** einen Asylantrag stellen können. Im **September 2018** konnte sie aus der Erstaufnahmeeinrichtung in Braunschweig ausziehen und wurde dem Landkreis Gifhorn zugewiesen. Am **28. August 2019** wurde Ihr Asylantrag durch das BAMF „einfach“ abgelehnt. ihre fristgerechte Klage wurde durch das Verwaltungsgericht Braunschweig am **20. Oktober 2020** abgewiesen, so dass die Ablehnung des Asylantrages rechtskräftig wurde.

Frage 3:

Hätte Frau K. im **Juni 2021** Anspruch auf BAB und auf Förderung durch die Assistierte Ausbildung (begleitende Phase)

Tipp:
Siehe Folie 9



P
a
u
s
e

WIR



Kontext



Status



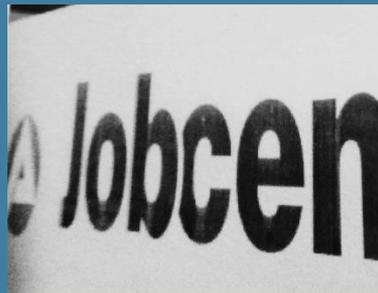
Arbeitsmarktzugang



AsylbLG / SGB III



SGB II



Bleibeperspektiven

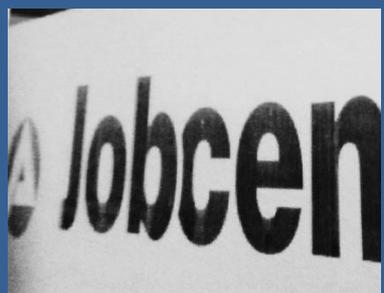


Vernetzung



Relevante Zielgruppen

SGB II



Zuständigkeit des **Jobcenters** für Personen, die hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind, mit Zugang zu **SGB II-Leistungen**:

- i.d.R. alle Geflüchteten, die vom BAMF oder vom VG eine positive Entscheidung erhalten haben
- Geflüchtete aus der Ukraine mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder einer Fiktionsbescheinigung
- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht)

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II sind Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG von Leistungen des SGB II ausgenommen.

Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis

Status (AufenthG)	Art der Aufenthaltserlaubnis
§ 25 Abs. 1	anerkannte Asylberechtigte (GG)
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (1. Alternative)	Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (2. Alternative)	subsidiärer Schutz (QRL)
§ 25 Abs. 3	(nationales) Abschiebungsverbot (AufenthG)

kein Asylantrag, kein Asylverfahren:

§ 22 Satz 2	Aufnahme aus dem Ausland (z.B. afghanische Ortskräfte)
§ 23 Abs. 2	Aufenthaltsgewährung bei besonders gelagerten politischen Interessen (z.B. Kontingentflüchtlinge)
§ 23 Abs. 4	„Resettlement“-Flüchtlinge
§ 24	Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz (Geflüchtete aus der Ukraine)
§ 25 Abs. 4 S. 2	Außergewöhnliche Härte
§ 25 Abs. 4a und 4b	Anwesenheit als Zeug*in als Opfer von Menschenhandel etc.

Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis

Ehemals Geduldete:

Status (AufenthG)	Art der Aufenthaltserlaubnis
§ 19d	qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung
§ 23a	Härtefälle (z.B. Härtefallkommission)
§ 25 Abs. 5	rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis (sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung bereits 18 Monate zurückliegt)
§ 25a Abs. 1	gut integrierte Jugendliche oder junge Volljährige nach dreijährigem Aufenthalt
§ 25a Abs. 2 Satz 1, 2, 3 oder 5	für Eltern, Ehegatten, Lebenspartner und Geschwister der gut integrierten Jugendlichen oder Heranwachsenden
§ 25b Abs. 1	nachhaltige Integration („Bleiberechtsregelung“)
§ 25b Abs. 4	für Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder von „Bleibeberechtigten“
§ 104c	Chancen-Aufenthaltsrecht für 18 Monate

Förderinstrumente

Alle Förderinstrumente des SGB III stehen auch SGB II-Kund*innen zur Verfügung.

Zusätzlich stehen ihnen alle im SGB II geregelten **Leistungen zur Eingliederung in Arbeit** zur Verfügung (§§ 16ff. SGB II), bspw. Leistungen für Selbstständige.

BAföG

Status	BAföG
§ 23 Abs. 2	sofort
§ 23 Abs. 4	
§ 23a	
§ 24 (seit 01.06.2022)	
§ 25 Abs. 1	
§ 25 Abs. 2 Satz 1, 1 Alt.	
§ 25 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt.	
§ 25 Abs. 3	nach 15 Monaten Aufenthalt
§ 25 Abs. 5	nach 15 Monaten Aufenthalt
§ 104c	sofort
§ 25a	
§ 25b	

Integrationskurs

Einen **Anspruch** auf Teilnahme haben Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 1, 25 Abs. 2 Satz 1 1. und 2. Alt., 25 Abs. 4a Satz 3, 25b, 23 Abs. 2 und 23 Abs. 4 AufenthG

Personen mit anderen Aufenthaltserlaubnissen können in der Regel **zugelassen** werden, wenn **freie Plätze** zur Verfügung stehen, u.a. bei

- Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG (§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG (§ 44 Abs. 4 AufenthG, vgl. Anwendungshinweise des BMI u.a. zu § 104c AufenthG vom 23.12.2022, S. 16)

Verpflichtung zur Teilnahme

- durch die Ausländerbehörde möglich (§ 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG)
- durch das Jobcenter möglich (§ 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)

Berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV-Kurse)

Zugang haben grundsätzlich alle Personen, die

- SGB II- Leistungen erhalten können und
- im Regelfall Sprachkenntnisse von B1-Niveau haben.

(vgl. § 45a AufenthG, § 4 Deutschsprachförderverordnung)

Verpflichtung zur Teilnahme, wenn

- die Person SGB II- Leistungen erhält und
- die Teilnahme an der Maßnahme in einer Eingliederungsvereinbarung vorgesehen ist.

Fallbeispiel 3



Herr K. aus dem Pakistan

Der pakistanische Staatsangehörige Herr K. ist im **Juni 2021** nach Deutschland eingereist und hat am **2. Juli 2021** einen Asylantrag stellen können. Im **September 2021** konnte er aus der Erstaufnahmeeinrichtung in Bramsche ausziehen und wurde der Stadt Osnabrück zugewiesen. Am **28. November 2021** wurde sein Asylantrag durch das BAMF „einfach“ abgelehnt. Er legt fristgerecht Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück ein, die im Januar 2023 noch anhängig ist.

Frage 1:

Herr K. möchte im Januar 2023 gerne einen Integrationskurs besuchen. Kann er das?

Tipp:
Siehe Folie 22

Fallbeispiel 3



Frau S. aus dem Iran

Die iranische Staatsangehörige Frau S. ist im **Juni 2018** nach Deutschland eingereist und hat am **2. Juli 2018** einen Asylantrag stellen können. Im **September 2018** konnte sie aus der Erstaufnahmeeinrichtung in Braunschweig ausziehen und wurde dem Landkreis Gifhorn zugewiesen. Am **28. August 2019** wurde ihr Asylantrag durch das BAMF „einfach“ abgelehnt. Ihre fristgerechte Klage wurde durch das Verwaltungsgericht Braunschweig am **20. Oktober 2020** abgewiesen, so dass die Ablehnung des Asylantrages rechtskräftig wurde.

Frage 2:

Wenn Frau S. die Ausbildung zur Zahntechnikerin im **August 2020** begonnen hat, hatte sie dann Anspruch auf BAB und auf Förderung durch die Assistierte Ausbildung (begleitende Phase)

Tipp:
Siehe Folie 9

Fallbeispiel 3



Frau S. aus dem Iran

Die iranische Staatsangehörige Frau S. ist im **Juni 2018** nach Deutschland eingereist und hat am **2. Juli 2018** einen Asylantrag stellen können. Im **September 2018** konnte sie aus der Erstaufnahmeeinrichtung in Braunschweig ausziehen und wurde dem Landkreis Gifhorn zugewiesen. Am **28. August 2019** wurde Ihr Asylantrag durch das BAMF „einfach“ abgelehnt. ihre fristgerechte Klage wurde durch das Verwaltungsgericht Braunschweig am **20. Oktober 2020** abgewiesen, so dass die Ablehnung des Asylantrages rechtskräftig wurde.

Frage 3:

Hätte Frau S. im **Juni 2021** Anspruch auf BAB und auf Förderung durch die Assistierte Ausbildung (begleitende Phase)

Tipp:
Siehe Folie 9

WIR



Kontext



Status



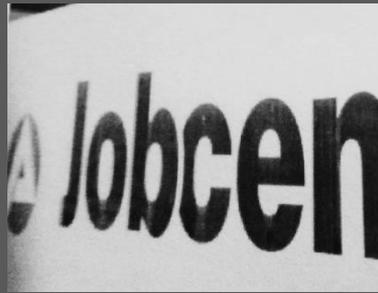
Arbeitsmarktzugang



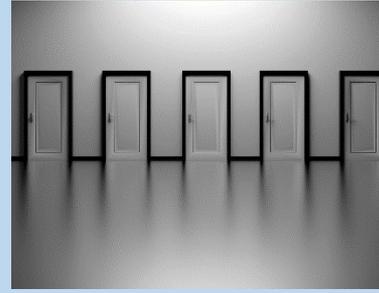
AsylbLG / SGB III



SGB II



Bleibeperspektiven



Vernetzung



Das Chancen-Aufenthaltsrecht

Menschen, die zum Stichtag **31.10.2022** bereits **5 Jahre** in Deutschland gelebt haben, **soll** mit **§ 104c AufenthG** eine Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ erteilt werden, um die notwendigen Voraussetzungen für einen dauerhaften rechtmäßigen Aufenthalt zu schaffen.

- Das sog. Chancen-Aufenthaltsrecht wird für **18 Monate** erteilt und ist nicht verlängerbar.
- Nach dem Chancen-Aufenthaltsrecht kann nur eine Aufenthaltserlaubnis nach **§§ 25a und 25b AufenthG** erteilt werden. Daher muss die Zeit genutzt werden, um die Erteilungsvoraussetzung zu erfüllen (siehe die Folien zu §§ 25a und 25b AufenthG). Gelingt dies nicht, besteht erneut Ausreisepflicht.
- Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG berechtigt zur Erwerbstätigkeit (§ 4a Abs. 1 S. 1 AufenthG).
- Der Familiennachzug ist ausgeschlossen (§ 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG)
- Die Regelung gilt bis 31.12.2025.

Das Chancen-Aufenthaltsrecht - Voraussetzungen

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG **soll** erteilt werden, wenn vor allem folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Einreise nach Deutschland spätestens zum **31. Oktober 2017**
- Geduldet zum Zeitpunkt der Beantragung
- Bisheriger Aufenthalt geduldet (inkl. § 60b AufenthG), gestattet oder mit Aufenthaltserlaubnis
- Grundsätzlich keine Verurteilung(en) wegen vorsätzlicher Straftat(en) zu mehr als 50 Tagessätzen bzw. 90 Tagessätzen bei Straftaten nach Asyl- oder Aufenthaltsrecht; Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht außer Jugendstrafe bleiben außer Betracht
- Keine wiederholten vorsätzlich falschen Angaben oder Täuschungen über Identität oder Staatsangehörigkeit, wenn dadurch die Abschiebung verhindert **wird**
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung
- Familienangehörige: Ehe- und Lebenspartner*in und ledige Kinder (die bei Einreise minderjährig waren oder hier geboren sind) profitieren auch bei kürzerem Aufenthalt, wenn die Familie zusammen wohnt und die anderen Voraussetzungen erfüllt sind.
- Zu Einzelheiten siehe auch den nds. Erlass

Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige (§ 25a Abs. 1 AufenthG)

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG **soll** erteilt werden, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Seit mindestens **12 Monaten** Besitz einer **Duldung** (nach § 60a AufenthG) **oder** im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG
- Seit mindestens **3 Jahren** ununterbrochen gestattet, geduldet oder mit Aufenthaltstitel in Deutschland
- Seit mindestens **3 Jahren** erfolgreicher Besuch einer **Schule** **oder** Erwerb eines **Schul- oder Ausbildungsabschlusses** (Absehen bei Krankheit und Behinderung)
- Antrag kann bis zum **27. Geburtstag** gestellt werden
- Positive Integrationsprognose
- Keine Aussetzung der Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben oder Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit

Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige (§ 25a Abs. 1 AufenthG)

- **Lebensunterhaltssicherung**
 - hiervon **muss** abgesehen werden während Ausbildung und Studium
 - ansonsten kann hiervon im Ermessen abgesehen werden
- **Geklärte Identität**
 - a) Bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG
 - **soll** sie vorliegen
 - wurden die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen, **kann** hiervon im Ermessen abgesehen werden
 - b) Bei Personen mit einer Duldung
 - **kann** hiervon im Ermessen abgesehen werden
- Erfüllung der weiteren allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG (Passpflicht etc.)
 - hiervon kann im Ermessen abgesehen werden

Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige (§ 25a Abs. 1 AufenthG)

Den Eltern von Minderjährigen oder dem personensorgeberechtigten Elternteil, den minderjährigen Geschwistern, den Ehe-/Lebenspartner*innen und minderjährigen Kindern der Begünstigten kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 AufenthG erteilt werden.

Hilfsweise kommt die Erteilung einer Duldung in Betracht (§§ 60a Abs. 2b und Abs. 2 S. 1 AufenthG).

Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG)

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG **soll** erteilt werden, wenn i.d.R. insbesondere folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- Ununterbrochener **Voraufenthalt** in Deutschland mit einer Duldung, Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis
 - von mindestens **6 Jahren**
 - wenn ein minderjähriges Kind in der Familie lebt von mindestens **4 Jahren**
- **Mündliche** Deutschkenntnisse im Sinne vom **A2-Niveau**
- Grundkenntnisse der Gesellschaftsordnung und Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung
- **Lebensunterhalt** überwiegend gesichert durch Erwerbstätigkeit **oder** es zu erwarten ist, dass der Lebensunterhalt zukünftig gesichert ist
 - unschädlich ist der vorübergehende Sozialleistungsbezug u.a. während des Studiums der Ausbildung, bei Pflege von Angehörigen, ggf. bei Alleinerziehenden etc.
(siehe Ländererlasse)

Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG)

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG **soll** erteilt werden, wenn i.d.R. insbesondere folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- **Geklärte Identität**
 - a) Bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG
 - **soll** sie vorliegen
 - wurden die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen, **kann** hiervon im Ermessen abgesehen werden
 - b) Bei Personen mit einer Duldung
 - **kann** hiervon im Ermessen abgesehen werden
- Erfüllung der weiteren allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG (Passpflicht etc.)
 - hiervon kann im Ermessen abgesehen werden

Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG)

Ausschlussgründe:

- Bestehen eines Ausweisungsinteresses im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AufenthG
- Aussetzung der Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben oder Täuschung durch die Antragsstellenden über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder wegen fehlender Mitwirkung.

Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG)

Ehe-/Lebenspartner*innen und minderjährigen ledigen Kindern, die mit einem Begünstigten nach § 25b Abs. 1 AufenthG in familiärer Lebensgemeinschaft leben, soll unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 4 AufenthG erteilt werden.

Hilfsweise kommt die Erteilung einer Duldung in Betracht (§ 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG).

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

Anspruch auf die Erteilung der Ausbildungsduldung besteht bei Aufnahme und Fortsetzung

- einer mindestens zweijährigen **betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung** oder
- einer **Assistenz- oder Helferausbildung**, wenn:
 - sie an eine qualifizierte Berufsausbildung in Engpassberufen anschlussfähig ist
 - dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt.

Versagung in Fällen offensichtlichen Missbrauchs möglich.

Bei betrieblicher Ausbildung ist eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich, wobei hier ein **Anspruch** auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis besteht.

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

Antragszeitpunkt: frühestens 7 Monate vor Ausbildungsbeginn
Erteilungszeitpunkt: frühestens 6 Monate vor Ausbildungsbeginn

Erteilungszeitraum	Ausbildungsabbruch	Duldung nach einer Ausbildung
Dauer der Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • Bildungseinrichtung ist verpflichtet, dies i.d.R. innerhalb von 2 Wochen der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen • Ausbildungsduldung erlischt • Auf Antrag wird einmalig eine Duldung für 6 Monate für die Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle erteilt 	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Ausbildungsabschluss, wenn keine Übernahme vom Ausbildungsbetrieb • Für 6 Monate • Für die Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Arbeitsstelle • Wird auf Antrag erteilt

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

Ausschlussgründe I:

- Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG
- strafrechtliche Verurteilung in einem bestimmten Umfang (50/90 Tagessätze)
- Terrorismusbezug oder -unterstützung
- Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsanordnung
- Keine **Identitätsklärung**
 - Relevanter Zeitraum für die Identitätsklärung ist bei:
 - a) Einreise bis 31.12.2016: bis Antragstellung
 - b) Einreise zwischen 01.01.2017 und 31.12.2019: bis Antragstellung, aber spätestens bis 30.06.2020
 - c) Einreise ab 01.01.2020: bis 6 Monate nach der Einreise
 - Wenn die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen wurden, kann eine Ausbildungsduldung auch ohne sie erteilt werden.

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

Ausschlussgründe II:

- Bei Ausbildungsaufnahme mit Duldung nach § 60a AufenthG:
 - Noch keine 3 Monate im Besitz einer Duldung
 - Bevorstehen von **konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung**.
Das ist der Fall bei:
 - Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit
 - Beantragung staatlicher Fördermittel zur freiwilligen Ausreise
 - Einleitung der Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung
 - Einleitung vergleichbar konkreter Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung, wenn sie nicht erkennbar erfolglos bleiben müssen
 - Einleitung eines Dublin-III-Verfahrens

Aufenthaltserlaubnis nach Ausbildungsduldung (§ 19d Abs. 1a AufenthG)

Anspruch bei Erfüllung der Voraussetzungen

Nach erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung mit Ausbildungsduldung wird auf Antrag diese Aufenthaltserlaubnis zunächst für 2 Jahre erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Beschäftigung entspricht dem Ausbildungsberuf
- ausreichender Wohnraum
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1-Niveau)
- keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen
- keine Verurteilungen zu über 50 bzw. 90 Tagessätzen
- i.d.R. Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG (Passpflicht etc.)

Die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis setzt die Zustimmung der BA voraus, die die Beschäftigungsbedingungen prüft; Leiharbeit stellt einen Versagungsgrund hierfür dar (§§ 39 Abs. 3 Nr. 1; 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Nach Ausübung einer zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung berechtigt die Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG zu jeder Beschäftigung.

Aufenthaltserlaubnis nach Ausbildung, Studium etc. (§ 19d Abs. 1 AufenthG)

Ermessensentscheidung bei Erfüllung der Voraussetzungen

- Qualifikation:
 - qualifizierte Berufsausbildung oder Hochschulstudium in Deutschland abgeschlossen oder
 - seit 2 Jahren in Beschäftigung mit anerkanntem oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss oder
 - seit 3 Jahren als Fachkraft in Beschäftigung und seit mind. 1 Jahr weitgehende Sicherung des Lebensunterhalts
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1-Niveau)
- ausreichender Wohnraum
- keine vorsätzliche Täuschung der Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände
- Abschiebung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert
- keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen
- keine Verurteilungen zu über 50 bzw. 90 Tagessätzen
- i.d.R. Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG (Passpflicht etc.)

Nach Ausübung einer zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung berechtigt die Aufenthaltserlaubnis nach § 19d zu jeder Beschäftigung.

Die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis setzt die Zustimmung der BA voraus, die die Beschäftigungsbedingungen prüft; Leiharbeit stellt einen Versagungsgrund hierfür dar (§§ 39 Abs. 3 Nr. 1; 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)

Ausreisepflichtigen Personen und ihren Ehe-/Lebenspartner*innen ist i.d.R. eine Beschäftigungsduldung für **30 Monate** zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind.

- Einreise bis 01.08.2018
- Sozialversicherungspflichtige **Vorbeschäftigung** seit mindestens 18 Monaten mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 35 Stunden (bei Alleinerziehenden reichen 20 Stunden)
- **Lebensunterhaltssicherung** in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung durch die Beschäftigung und weiterhin durch die Beschäftigung
- **Die Identität muss** (auch bei Ehe-/Lebenspartner*innen)
 - a) bei Einreise **bis 31.12.2016** und Bestehen eines **Beschäftigungsverhältnisses** am 01.01.2020 **bis Antragstellung** und
 - b) in allen anderen Fällen **bis 30.06.2020** **geklärt sein.**
- Die Beschäftigungsduldung kann auch ohne Identitätsklärung erteilt werden, wenn die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen hierzu ergriffen wurden.

Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)

Weitere Voraussetzungen u.a.:

- Voraufenthalt mit einer **Duldung seit 12 Monaten** beim Antragstellenden
- **Deutschkenntnisse** von mündlich A2-Niveau beim Antragstellenden
- **Schulbesuch** der mit den Antragstellenden zusammenlebenden minderjährigen Kinder
- **keine** bestimmten strafrechtlichen **Verurteilungen** beim Antragstellenden und Ehe-/Lebenspartner*innen

Ende des Beschäftigungsverhältnisses

- Verpflichtung des*der **Arbeitgeber*in**, dies innerhalb von 2 Wochen der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich/elektronisch mitzuteilen.
- **Geduldete** sind ebenfalls zur Mitteilung verpflichtet.

Wer 30 Monate eine Beschäftigungsduldung hat, soll anschließend eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erhalten.

Die Regelung gilt bis 31.12.2023.

Aufenthaltserlaubnis bei Unmöglichkeit der Ausreise (§ 25 Abs. 5 AufenthG)

Über einen Antrag auf § 25 Abs. 5 AufenthG entscheidet die Ausländerbehörde nach Ermessen.

Bei Duldung seit 18 Monaten **soll** eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Folgende **Voraussetzungen** müssen insbesondere erfüllt sein:

- Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen in absehbarer Zeit unmöglich
- Kein eigenes Verschulden an den Ausreisehindernissen (eigenes Verschulden wäre bspw. fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung)
- Keine Täuschung über die Identität
- Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG (Passpflicht, Lebensunterhaltssicherung etc.); hiervon kann nach Ermessen abgesehen werden

Härtefälle (§ 23a AufenthG)

Die Härtefallkommission ermöglicht es, **ausnahmsweise** eine Aufenthaltserlaubnis an Personen zu erteilen, die eigentlich zur Ausreise verpflichtet sind.

Dazu müssen **dringende persönliche oder humanitäre Gründe** vorliegen, die den weiteren Aufenthalt in Deutschland rechtfertigen.

Alle anderen gesetzlichen Möglichkeiten, den Aufenthalt zu sichern, müssen ausgeschöpft sein.

Unbefristeter Aufenthalt: Niederlassungserlaubnis (§ 26 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 9 AufenthG)

Niederlassungserlaubnis (hier die wichtigsten Voraussetzungen für Geflüchtete):

Asylberechtigung GFK	Subsidiärer Schutz Nationales Abschiebeverbot	Bleiberecht
<ul style="list-style-type: none"> • AE seit 5 Jahren (Zeit des Asylverfahrens wird angerechnet) • Lebensunterhalt überwiegend gesichert • Sprachkenntnisse mindestens A2-Niveau oder: <ul style="list-style-type: none"> • AE seit 3 Jahren (Zeit des Asylverfahrens wird angerechnet!) • Lebensunterhalt weit überwiegend gesichert • Sprachkenntnisse mindestens C1-Niveau 	<ul style="list-style-type: none"> • AE seit 5 Jahren (Zeit des Asylverfahrens wird angerechnet) • Lebensunterhalt gesichert • Seit mindestens 60 Monaten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet o.ä. (i. d. R. durch Arbeit oder duale Ausbildung) • Sprachkenntnisse mindestens B1-Niveau 	

**Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG (Passpflicht etc.);
 hiervon kann nach Ermessen abgesehen werden.**

Erleichterte Voraussetzungen für Minderjährige nach § 35 AufenthG

WIR



Kontext



Status



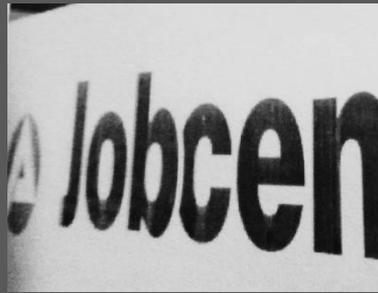
Arbeitsmarktzugang



AsylbLG / SGB III



SGB II



Bleibeperspektiven



Vernetzung



Akteure in der Flüchtlingsarbeit

Fokus auf Arbeitsmarktintegration

Agenturen für Arbeit | Jobcenter
Behörden (v.a. Ausländerbehörden,
Sozialämter, Kommunen)
Bildungskoordinatoren
Willkommenslotsen
Kammern
Arbeitgeber | lokale/regionale Initiativen
Gewerkschaften
WIR (Netzwerke integrieren Geflüchtete in
den regionalen Arbeitsmarkt)
IQ (Förderprogramm Integration durch
Qualifizierung)
MyTurn

Fokus auf sozialer Teilhabe

Flüchtlings- und Integrationsberatung (FIB)
Migrationsberatungen (MBE)
Jugendmigrationsdienste (JMD)
UMF-Wohngruppen (Vormünder)
Schulen | Kindertagesstätten
regionale Sprachkursträger
Freiwilligen-Koordination |
Integrationslotsen
Freiwillige | Ehrenamtliche | Asyl-
Arbeitskreise
Kirchen | Vereine | Verbände | MSO

Linkliste | weiterführende Informationen

ESF-Plus Bundesprogramm WIR

- <https://www.esf.de/portal/DE/ESF-Plus-2021-2027/Foerderprogramme/bmas/wir.html>

ESF-Publikationen

- <https://www.esf.de/portal/DE/Infothek/Publikationen/inhalt.html>

BMAS: Informationen zur Arbeitsförderung von Migrant*innen

- <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsfoerderung/foerderung-migranten.html>

Übersichten und Arbeitshilfen der GGUA

- <https://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/>

Datenbank mit Herkunftsländerinformationen

- www.ecoi.net

Informationsverbund Asyl und Migration

- www.asyl.net

Bundesverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (B-UMF)

- <https://b-umf.de>

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.

- www.fluechtlingsrat-thr.de

Linkliste | weiterführende Informationen

Praktikum

- Arbeitshilfe des Caritasverbandes für die Diözese Osnabrück:
<https://www.zbs-auf.info/publikationen/>

Sprachkurs-Listen

- BAMF-Navi
- <https://bamf-navi.bamf.de/de/>

Studium

- DAAD-Website mit Informationen für Geflüchtete, die in Deutschland studieren möchten (Startbereich auf Deutsch, Englisch, Arabisch, Dari, Paschtu, Russisch, Türkisch, Urdu):
www.study-in.de/information-for-refugees/
- Kiron-Initiative (Online-Studium für Geflüchtete unabhängig vom Aufenthaltsort):
<https://kiron.ngo/>

WIR-Schulungskonzept

Schulungskonzept mit Präsentation ausschließlich für die Projektverbände in WIR

- Verwendung nur mit Quellenangabe „© WIR-Arbeitsgruppe“
- **WIR-Arbeitsgruppe:**
 - Özlem Erdem-Wulff, Der Paritätische Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein (Schleswig-Holstein)
 - Perrine Dilling, Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH (Bayern)
 - Frank Hildebrand, Landkreis Hersfeld-Rotenburg (Hessen)
 - Dr. Barbara Weiser, Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. (Niedersachsen)
 - Christiane Welker, Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH (Thüringen)
 - Sigmar Walbrecht, Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. (Niedersachsen)
 - Sunna Keles, Büro der Beauftragten des Senats von Berlin für Integration und Migration (Berlin)

Folien mit Landeswappen beziehen sich ausschließlich auf das entsprechende Bundesland, liegen in der inhaltlichen Verantwortung eines WIR-Landesnetzwerks und sind urheberrechtlich geschützt.

Verwendung von Inhalten des WIR-Schulungskonzeptes nur nach schriftlicher Genehmigung der WIR-Arbeitsgruppe, vertreten durch Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH.

Viel Erfolg für Beratung und Vermittlung!



Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Die WIR-Netzwerke werden im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.